

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 09/2021 zur Aufstallung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sowie zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Aufgrund der Feststellung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei zwei Graugänsen, die am 01.11.2021 in der Gemeinde Sandesneben bzw. am 08.11.2021 in der Gemeinde Nusse verendet aufgefunden wurden, werden zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von anderen empfänglichen Vögeln gemäß

- Artikel 70 Abs. 1 und 2 und Artikel 71 Abs. 1 i. V. m. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 61 Abs. 1 Buchstaben a, f und i der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt);
- § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung;
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

in den zurzeit geltenden Fassungen

folgende Anordnungen getroffen:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg dürfen Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung gehalten werden, die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten und seitlich überstehenden Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Unter „Geflügel“ werden gemäß Artikel 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel eingruppiert, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden: Zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern und sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Dabei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.**

„In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind nach Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen als den bei Geflügel genannten Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe oder zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

2. Zur Erhöhung der Biosicherheit sind

- 2.1. Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungseinrichtungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten);
 - 2.2. unmittelbar vor dem Betreten der vorgenannten Ställe und Haltungseinrichtungen Schutzkleidung und Schuhwerk anzulegen, die ausschließlich in der Geflügel- bzw. Vogelhaltung verwendet werden
 - 2.3. unmittelbar vor dem Betreten der Haltungseinrichtung die Hände zu waschen und zu desinfizieren;
 - 2.4. Hunde und Katzen von Geflügel- und Vogelhaltungen fernzuhalten.
3. Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg untersagt.
 4. Die Aufnahme von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln empfänglicher Arten über Märkte, Börsen oder mobile Händler ist verboten.
 5. Im gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg ist die Jagd auf Federwild verboten. Ferner ist das Verbringen wildlebender Vögel sowie von diesen gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs verboten.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Fax 04542 8228310; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Aufstallpflicht genehmigen.

Begründung

Am 10.11.2021 wurde in einer amtlich entnommenen Probe einer in der Gemeinde Sandesneben verendeten Graugans durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen. Am 17.11.2021 folgte der Nachweis des gleichen Virustyps bei einer in der Gemeinde Nusse verendet aufgefundenen Graugans. Zwischenzeitlich liegen weitere Geflügelpest-Verdachtsbefunde bei Wildvögeln vor, die in der Gemeinde Harmsdorf verendet aufgefunden bzw. in der Gemeinde Schönberg im Rahmen der Federwildbejagung beprobt wurden. Zuvor wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus seit Mitte Oktober 2021 bereits bei Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen und Plön sowie zuletzt auch in den Kreisen Steinburg, Segeberg und Rendsburg-Eckernförde festgestellt. Von Geflügelpestfällen bei Wildvögeln sind überdies die Nachbarbundesländer Niedersachsen (u. a. Landkreis Harburg) und Mecklenburg-Vorpommern betroffen.

Durch diese Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln ist belegt, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist. Überdies kam es bereits zu Geflügelpestausbrüchen in jeweils einem Hausgeflügelbestand in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429. Ein Eintrag in einen Geflügelbestand oder in eine Haltung mit Vögeln empfänglicher Arten führt regelmäßig zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und erheblichen Todesraten. Ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einem Geflügelbestand zieht daher im Regelfall die Tötung aller empfänglichen Tiere des Bestandes sowie weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung der betroffenen Geflügelhaltung nach sich, die zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Geflügelhalter und die Geflügelwirtschaft führen.

Bei amtlicher Bestätigung der Geflügelpest bei einem Wildvogel trifft die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Dazu gehören gemäß Artikel 55 Abs. 1 und Artikel 61 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers, indem gehaltene Tiere empfänglicher Arten so isoliert werden, dass ein Kontakt mit wildlebenden, potentiell infizierten Tieren verhindert wird. Hierzu ordnet die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung erforderlich ist. Die Anwendung der nationalen Geflügelpest-Verordnung zusätzlich zu den Tierseuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen nach dem EU-Recht ist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zulässig, sofern sie mit diesen im Einklang steht und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Tierseuche der Kategorie A erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stuft in seiner Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 das Risiko einer Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) bei Wildvögeln aufgrund des anhaltenden Herbstvogelzuges sowie das Risiko einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch ein. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Im Rahmen der zur Anordnung einer Aufstallungspflicht durchzuführenden Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung neben der vorgenannten aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts die örtlichen Gegebenheiten wie Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete, an denen sich Wat- und Wasservögel sammeln, das Vorkommen und Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte im Kreisgebiet sowie das Auftreten von Verdachtsfällen oder Nachweisen der Geflügelpest im Kreisgebiet sowie in angrenzenden Kreisen zu berücksichtigen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg befinden sich Gebiete mit einer hohen Wildvogeldichte der vorgenannten Arten an den größeren Binnenseen, der Elbe und im Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals. Insgesamt sind im Kreis Herzogtum Lauenburg 1732 Haltungen mit Geflügel und anderen Vögeln mit insgesamt über 420 000 Stück Geflügel registriert. Mit 332 Stück Geflügel pro km² besteht im Kreisgebiet eine insgesamt hohe Geflügeldichte.

Das bei dem in der Gemeinde Sandesneben verendet aufgefundenen Wildvogel nachgewiesene hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 führt in Hausgeflügelbeständen zu besonders schwerwiegenden Verläufen mit hohen Sterblichkeitsraten. Der Schutz vor einem Eintrag in Geflügelbestände hat daher aus Tierseuchen- und Tierschutzgründen oberste Priorität. Da der Fundort der infizierten Graugans außerhalb eines Risikogebiets mit hoher Wildvogeldichte liegt, wird eine Begrenzung der Aufstallpflicht auf diese Gebiete dem kreisweit bestehenden Infektionsrisiko nicht gerecht. Außerdem ist durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel eine diffuse Erregerverschleppung zu befürchten. Die Anordnung einer kreisweiten Aufstallungspflicht für Geflügel und andere gehaltene Vögel empfänglicher Arten ist daher zwingend geboten.

Neben der Aufstallung sind in Geflügelhaltungen zum Schutz vor indirekten Infektionsverschleppungen durch den Personenverkehr sowie die Verwendung von Futtermitteln, Einstreu und Gerätschaften erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Diese beinhalten insbesondere wirksame Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie das Anlegen von Schutzkleidung einschließlich besonderem Schuhwerk beim Betreten der Haltungseinrichtungen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln empfänglicher Arten im gesamten Kreisgebiet gemäß Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten, da das Zusammentreffen von Geflügel und gehaltenen Vögeln aus unterschiedlichen Herkünften, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr die unkalkulierbare Gefahr einer massiven und überregionalen Verbreitung des Geflügelpesterregers bergen. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist geeignet, mögliche Infektionsketten von vorn herein zu verhindern. Mildere Maßnahmen sind diesbezüglich nicht mit gleicher Sicherheit geeignet.

Durch das Verbot der Aufnahme von Geflügel und anderen Vögeln empfänglicher Arten über Märkte, Börsen und mobile Händler soll ein Eintrag des Geflügelpesterregers durch unbekannt infizierte Tiere in Geflügel- und Vogelhaltungen im Kreisgebiet verhindert werden. Die besondere Bedeutung dieser Anordnung ergibt sich aus dem letztjährigen Geflügelpestgeschehen in Deutschland, bei dem es gerade durch solche Einstellungen zu einer Vielzahl von weitverstreuten Seuchenausbrüchen gekommen ist.

Das Verbot einer Federwildbejagung im gesamten Kreisgebiet ist erforderlich, um einer verstärkten Abwanderung und einem Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln durch entsprechende jagdliche Aktivitäten entgegenzuwirken, sodass eine dadurch ausgelöste Weiterverbreitung des Geflügelpesterregers unterbleibt.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die in Abschnitt I. unter Nr. 1. - 4. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann und gravierende Handelsrestriktionen nach sich zieht.

Es liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass Ausbrüche dieser Tierseuche in Nutzgeflügelbeständen und anderen Vogelhaltungen auch während der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren rechtzeitig und wirksam verhindert werden. Die dazu in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen sind zum Schutz von Geflügel- und sonstigen Vogelhaltungen vor einem Eintrag der hochpathogenen aviären Influenza geeignet, erforderlich und angemessen. Bei Abwägung der Belange des Tiergesundheitsschutzes mit den Interessen der betroffenen Tierhalter und den wirtschaftlichen Aspekten betroffener Dritter ist dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von Seuchenausbrüchen in Geflügel- und Vogelhaltungen der Vorrang einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab **21.11.2021/0:00 Uhr**.

IV.

Hinweise

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- € geahndet werden.
2. Unabhängig von der Pflicht zur Aufstallung bzw. Haltung von Geflügel und empfänglichen Vögeln anderer Arten in einer Schutzvorrichtung sind die allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 3 der Geflügelpest-Verordnung einzuhalten, wonach
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden dürfen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen, zu dem Wildvögel Zugang haben und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren sind.

Ergänzende Informationen zum Schutz von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln empfänglicher Arten vor der Geflügelpest sind im Internet in den folgenden Veröffentlichungen zu finden.

- das Faltblatt „Gefahr Geflügelpest – wie schütze ich meine Tiere?“

Internet-Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer_Kleintierhalter.pdf?_blob=publicationFile&v=1

- das Merkblatt des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen

Internet-Link:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/merkblatt-zu-schutzmassnahmen-gegen-die-gefluegelpest-in-kleinhaltungen/>

- die Checkliste zur Vermeidung der Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest).

Internet-Link:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00002067/Checkliste-Gefluegelpest-2017-03-17.pdf

3. Beim Auftreten von Todesfällen in einem Geflügelbestand von mehr als 2 Prozent der Tiere innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße bis einschließlich 100 Tieren binnen 24 Stunden oder einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von 5 Prozent innerhalb von 24 Stunden sind vom Tierhalter unverzüglich Untersuchungen durch einen Tierarzt zum Ausschluss des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus zu veranlassen. (§ 4 Geflügelpest-Verordnung).

4. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 8228310, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
5. Zur kontinuierlichen Erfassung und Beurteilung der Geflügelpestlage ist ein intensives diesbezügliches Wildvogelmonitoring äußerst wichtig. Es wird daher gebeten, tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel bei den örtlichen Ordnungsbehörden oder dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel.: 04542 822830) zu melden, damit eine zügige Bergung und Beprobung der Tiere sowie deren fachgerechte Entsorgung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 19.11.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt) (ABl. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2018/1629 vom 25.07.2018 (Abl. EU L272, S. 11)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)